AVB SBB (Nat. Sparbillete AK / Int. Billete u. int. Sparbillete AK/ASS/RS / AllRisk Zusatzdeckung)



Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin sind die Schweizerischen Bundesbahnen, SBB, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, vertreten durch die Division Personenverkehr, Wylerstrasse 123/125, 3000 Bern 65.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungssehutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder bei Billetkauf bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Billetkauf erkennbar waren.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.

• Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt. Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Übersicht über die Versicherungsleistungen

Versicherung Versicherungsschutz Versicherungssumme (maximal) Annullierung und verspäteter Reiseantritt Annullierung pro Ereignis Annullierung AllRisk CHF 200 -A2 Billet national Billet international CHF 500.-Medizinisch betreute Repatriierung an Wohnort, Extra-Rückreise, Reiseabbruch, Assistance pro Ereignis unbegrenzt Rechtsschutz im Zusammenhang mit der versicherten Reise CHF 250'000 .--Rechtsschutz pro Ereianis innerhalb Europa

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen, SBB, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

Versicherte Personen

Versichert ist, wer in der Versicherungsbestätigung als versichert aufgeführt ist.

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz bzw. in Europa, je nach der auf dem versicherten SBB nat. Sparbillet bzw. int. Billet / SBB int. Sparbillete (nachfolgend Billet) aufgeführten Reisedestination, für bzw. während der auf der Versicherungsbestätigung der Versicherungsnehmerin aufgeführten Reisedauer (maximal 31 Tage).

Pflichten im Schadenfall

- Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 33 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.



- Folgende Dokumente müssen der AGA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Versicherungsbestätigung
 - SBB Int. Billet / SBB Int. Sparbillete im Original
 - Annullierungskostenrechnung im Original
 - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
 - Bescheinigung des Todesfalles
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, usw.)
 - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original

Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Nicht versicherte Ereignisse

- Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Kauf des versicherten SBB Billets bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Kauf des versicherten SBB Billets erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für 5.3 polizeiliche Zwecke.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle 5.4 mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums.
- Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- Definitionen
- 6.1 Nahe stehende Personen

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 6.2

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals

6.3 Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

6.5 Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel 6.6

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

6.7

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

Personenunfall 6.8

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

Motorfahrzeugunfall 6.9

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen 6.10

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

Komplementärklausel

- Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten
- (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.

Veriährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person 10.1 eingereicht werden. Hat die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz im Ausland, ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Kontaktadresse

AGA International (Schweiz), Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen

Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

Annullierung Α1

Geltungsbereich

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt des Kaufs des versicherten SBB Billets und endet bei Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels.

Versicherungsleistungen

Annullierungskosten 2.1

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit der Versicherungsnehmerin annulliert, bezahlt die AGA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten des versicherten SBB Billets.

Verspäteter Reiseantritt 22

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die versicherte Zugreise verspätet antritt, übernimmt die AGA anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen.
Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

- 2.3
- Versicherte Ereignisse
- 3.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft
 - Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
 - der versicherten Person
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
 - einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
 - Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.
 - Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
 - ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
 - die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
 - Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten SBB Billets der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig 3 war.
 - Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach dem Kaufs des versicherten SBB Billets eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach dem Kaufs des versicherten SBB Billets eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 32 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise 3.3

Wenn der Antritt der versicherten SBB-Billet-Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum vorgesehenen Abfahrtsbahnhof verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise 3.4

Wenn während der direkten Anreise zum vorgesehenen Abfahrtsbahnhof das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.

3.5 Streiks

Wenn Streiks die Durchführung der Reise verunmöglichen.

Gefahren an der Reisedestination 3.6

Wenn Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art oder Naturkatastrophen an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

3.7 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.

3.8

Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

3.9 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

4 1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt des Kaufs des versicherten SBB Billets bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt des Kaufs des versicherten SBB Billets bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

4.2 Nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis

Wenn ein unter Ziffer II A1 3.1 aufgeführtes Ereignis nicht zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt wurde.

Absage durch das Reiseunternehmen 4.3

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvergüten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu

Behördliche Anordnungen 4.4

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall) 5

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich das gekaufte SBB Billet bei der SBB annullieren und danach den Schadenfall der AGA schriftlich melden.

Annullierung ALL RISK (Versicherungsschutzerweiterung für die Versicherungskomponente Annullierung im Rahmen des optionalen ALL RISK Pakets) A2

Zusatzdeckung All Risk

Versicherte Ereignisse und Versicherungsleistung

Die Zusatzdeckung All Risk übernimmt, bei Vorliegen von nicht durch den Versicherungsschutz Annullierung (A1) gedeckten Ereignissen, welche die versicherte Person nachweislich direkt und persönlich betreffen und zur Annullierung der versicherten Reise führen, maximal 80% der von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, unter Ausschluss

der unter Ziffer I 5 genannten grundsätzlich nicht versicherten Ereignisse,

- Annullierungen im Zusammenhang mit zeitgleichen Mehrfachbuchungen bzw. mit sich überschneidenden Reisezeiten
- Irrtum bei der Auswahl des Reisezieles, Reisemittels oder Reiseveranstalters bzw. Reisevertragspartners
- Absage durch das Reiseunternehmen gemäss Ziffer II A1 4.3.

Pflichten im Schadenfall

Um Leistungen im Rahmen der Zusatzdeckung All Risk beanspruchen zu können, ist AGA, zusätzlich zu den in den gültigen Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten aufgeführten, im Schadenfall einzureichenden Unterlagen, eine schriftliche Bestätigung bzw. ein schriftlicher Nachweis (Z. B. Bestätigungen von Behörden oder anderen öffentlichen Stellen, Arbeitgebern, Versicherungen, Anwälten, Notaren und Steuerberatern, Ärzten, inkl. Tierärzten) betreffend das die Annullierung auslösende Ereignis einzureichen.

1.3 Weitere Bestimmungen

Des Weiteren finden die Besonderen Bestimmungen der Versicherungskomponente Annullierung (A1) betreffend Geltungsbereich (Ziffer II A1 1) und Pflichten im Schadenfall (Ziffer II A1 5) Anwendung.

Zusatzdeckung Naturkatastrophen, Terror, unangekündigte Streiks

Versicherte Ereignisse und Versicherungsleistung

Wenn Naturkatastrophen, Terroranschläge oder unangekündigte Streiks an der Reisedestination oder entlang der vorgesehenen Reiseroute das Leben der versicherten Person gefährden und/oder die Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen , übernimmt AGA maximal 80% der von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, wenn die versicherte Person den Vertrag mit den SBB aufgrund eines der erwähnten Ereignisse annulliert.
Nicht versicherte Ereignisse

2.2

- Nicht versichert sind alle in Ziffer I 5 aufgeführten grundsätzlich nicht versicherten Ereignisse, ausgenommen die Bestimmung unter Ziffer I 5.4 ausschliesslich in Bezug auf Naturkatastrophen und Terroranschläge.
- Nicht versichert sind die in Ziffer II A1 4.3 (Absage durch das Reiseunternehmen) und Ziffer II A1 4.4 (Behördliche Anordnungen) aufgeführten Ereignisse.

Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise bei den SBB annullieren und danach den Schadenfall der AGA schriftlich melden.

Weitere Bestimmungen

- Des Weiteren finden die Besonderen Bestimmungen der Versicherungskomponente Annullierung (A1) betreffend Geltungsbereich (Ziffer II A1 1) Anwendung.
- Besteht ein Leistungsanspruch sowohl im Rahmen der Versicherungskomponente Annullierung (A1), wie auch aufgrund der Zusatzdeckung Naturkatastrophen, Terror, unangekündigte Streiks im Rahmen der Versicherungsschutzerweiterung Annullierung ALL RISK, beschränkt sich die Leistungspflicht der AGA in jedem Fall maximal auf die jeweils höher ausfallende Leistung.
- AGA erbringt die Leistungen im Rahmen der Zusatzdeckung Naturkatastrophen, Terror, unangekündigte Streiks der Versicherungsschutzerweiterung Annullierung ALL RISK **subsidiär**, d.h. im Nachgang und nur in Ergänzung zu Leistungen (aufgrund von Vertrag oder Gesetz) Dritter (andere Versicherer, Reiseunternehmungen, andere Dritte). Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, kann AGA, im Sinne einer Vorleistung, Leistungen entrichten, nachdem ihr die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber betreffenden Dritten abgetreten hat. Die eben erwähnte Subsidiarität der Leistungen der AGA wird hiervon grundsätzlich nicht tangiert.

Assistance

Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

Die Versicherung gilt während der auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Reisedauer (maximal 31 Tage).

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die AGA-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 202 00 00

+41 44 283 33 33 Telefax

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der AGA-Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:

Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

Medizinisch betreute Repatriierung in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II B 3.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung

Die AGA-Assistance organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II B 3.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.

Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds

Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.

Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriiert werden, organisiert die AGA-Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse).

Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nicht mitreisenden nahe stehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine nicht mitreisende nahe stehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an deren ständigen Wohnort.

Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance die Zusatzkosten der Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person an ihren Wohnort.

Temporäre Rückkehr

Die AGA-Assistance organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter den Ziffern II B 3.1.6 und II B 3.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) für eine versicherte Person an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.

Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die AGA die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

Auswirkungen von Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die AGA bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 2'000.- pro Ereignis.

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die AGA-Assistance eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.– Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

3.3

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die AGA-Assistance diese Mehrkosten bis CHF 750.– pro Person.

Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

Fehlende Zustimmung seitens der AGA-Notrufzentrale

Wenn die AGA-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

42 Abbruch durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen respektive abbrechen müsste und nach den gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvergüten und /oder die Rückreisekosten zu übernehmen. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt oder abgebrochen werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die AGA-Assistance nicht gedeckt.

Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 3: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der AGA-Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informiert werden:

Telefon +41 44 202 00 00 +41 44 283 33 33 Telefax

Rechtsschutz

Gegenstand und Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit der versicherten SBB Billet-Reise ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Zürich.

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht über die Versicherungsleistungen ersichtlich.

Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- 3.1
- Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.
 Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tätlichkeiten, Diebstahl oder Raub. 3.2
- Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken. 3.3
 - Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden, für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:
 - Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t
 - Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges
 - Reise- und Beherbergungsvertrag
 - vorübergehende Miete einer Ferienwohnung
 - Personen- oder Gepäcktransport

Versicherungsleistungen

- Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind
 - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten
 - Parteientschädigungen
 - Anwaltshonorare
 - notwendige Übersetzungskosten

- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Abwicklung eines Schadenfalles

Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:

CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, www.cap.ch, Referenz Z75.1.685.643.

- Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz-Gruppe vor), hat der 5.3 Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der 5.4 Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. 6.1
- 6.2
- Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z.B. Schmuggel). Wenn der Versicherte gegen die CAP, die AGA, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will. 6.3
- Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- 6.5 Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- 6.6 Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.